

Organisationen über die Bereitstellung von Informationen sowie technischer und materieller Hilfe, die erforderlich ist, um Minenfelder, Minen und heimtückische Fallen, die während des Konfliktes angelegt oder angebracht wurden, zu räumen oder anderweitig unschädlich zu machen. Dies schließt unter geeigneten Umständen auch gemeinsame Operationen ein.

Technischer Anhang zum Protokoll über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung von Minen, heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)

Richtlinien für die Registrierung

Wenn aufgrund des Protokolls die Pflicht zur Registrierung der Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen entsteht, sind die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:

1. Bei planmäßig angelegten Minenfeldern und dem planmäßigen Einsatz von heimtückischen Fallen in großem Maßstab

- a) sollten Karten, Diagramme und andere Unterlagen so angefertigt werden, daß daraus das Ausmaß des Minenfeldes oder des mit heimtückischen Fallen versehenen Gebietes ersichtlich wird, und
- b) sollte die Lage des Minenfeldes oder des mit heimtückischen Fallen versehenen Gebietes durch die Koordinaten eines einzigen Bezugspunktes und das geschätzte Ausmaß des Minen und heimtückischen Fallen enthaltenen Gebietes in der Relation zu diesem Bezugspunkt spezifiziert werden.

2. Bei anderen Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen, die angelegt oder angebracht wurden:

Soweit dies möglich ist, sollten die entsprechenden, im Absatz 1 näher bezeichneten Angaben erfaßt werden, damit die Gebiete, die Minenfelder, Minen und heimtückische Fallen enthalten, ermittelt werden können.

(Übersetzung)

**Protokoll
über Verbote oder Beschränkungen
der Anwendung von Brandwaffen
(Protokoll III)**

**Artikel I
Definitionen**

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Brandwaffe“ jede Waffe oder Munition, die vorrangig dazu bestimmt ist, durch die Wirkung von Flammen, Hitze oder einer Kombination derselben, die durch chemische Reaktion einer auf das Ziel aufgetragenen Substanz erzeugt werden, Objekte in Brand zu setzen oder bei Personen Brandverletzungen hervorzurufen.

- a) Brandwaffen können z. B. die Form von Flammenwerfern, Flatterminen, Granaten, Raketen, Handgranaten, Minen, Bomben und anderen Behältern mit Brandgemischen haben.
- b) Brandwaffen schließen nicht ein:
 - i) Munition, die zufällige Brandwirkung hat, wie Beleuchtungsmittel, Leuchtpurgeschosse, Rauch- oder Signalmittel;
 - ii) Munition, die dazu bestimmt ist, die Durchschlags-, Spreng- oder Splitterwirkung mit einer zusätzlichen Brandwirkung zu verbinden, wie panzerbrechende Projektile, Splittergranaten, Sprengbomben oder ähnliche mehrfach wirkende Munition, bei der die Brandwirkung nicht speziell dazu bestimmt ist,

Brandwunden bei Personen zu erzeugen, sondern die gegen militärische Ziele wie gepanzerte Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt wird.

2. bedeutet „Konzentration von Zivilpersonen“ jede ständige oder zeitweilige Konzentration von Zivilpersonen wie z. B. in bewohnten Teilen von Städten, bewohnten Ortschaften oder Dörfern oder wie in Lagern oder Kolonnen von Flüchtlingen oder Evakuierten oder Nomadengruppen.

3. bedeutet „militärisches Ziel“, sofern es sich um Objekte handelt, jedes Objekt, das aufgrund seiner Art, Lage, seines Zwecks oder seiner Verwendung einen wirksamen Beitrag zu den militärischen Handlungen leistet und dessen vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

4. sind „zivile Objekte“ alle Objekte, die keine nach Absatz 3 definierten militärischen Ziele sind.

5. bedeutet „mögliche Vorkehrungen“ alle Maßnahmen, die unter Berücksichtigung aller zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände, einschließlich humanitärer oder militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind.

Artikel 2

Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten

1. Es ist unter allen Umständen verboten, die Zivilbevölkerung als solche, einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, ein militärisches Ziel innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen, die aus der Luft eingesetzt werden.

3. Es ist ferner verboten, ein innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen gelegenes militärisches Ziel mit anderen als aus der Luft eingesetzten Brandwaffen anzugreifen, außer wenn dieses militärische Ziel von der Konzentration von Zivilpersonen klar getrennt ist und alle möglichen Vorkehrungen getroffen sind, um die Brandwirkung auf das militärische Ziel zu beschränken und dabei Verluste an Zivilpersonen, Verwundungen von Zivilpersonen und Schäden an zivilen Objekten zu vermeiden und in jedem Fall so gering wie möglich zu halten.

4. Es ist verboten, Wälder oder andere Arten von Pflanzendecken zum Ziel von Angriffen mit Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß solche natürlichen Elemente genutzt werden, um Kombattanten oder andere militärische Ziele zu decken, zu verbergen oder zu tarnen, oder daß sie selbst militärische Ziele sind.

CONVENTION

**ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS ON THE USE
OF CERTAIN CONVENTIONAL WEAPONS
WHICH MAY BE DEEMED TO BE EXCESSIVELY
INJURIOUS OR TO HAVE INDISCRIMINATE EFFECTS**

The High Contracting Parties,

Recalling that every State has the duty, in conformity with the Charter of the United Nations, to refrain in its international relations from the threat or use of force against the sovereignty, territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations,

Further recalling the general principle of the protection of the civilian population against the effects of hostilities,

Basing themselves on the principle of international law that the right of the parties to an armed conflict to choose me-